Niederschrift
GR 26/06 - ö -
Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, den 22.06.2026
Beginn:	19:07 Uhr
Ende	19:56 Uhr
Ort:	im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 20.07.2026
ohne Änderungen
siehe Niederschrift GR 26/08 -ö-
vom 20.07.2026, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender
Pardeller, Thomas

Mitglieder
Bergmann, Andreas, Prof. Dr.
Bogner, Leon
Ellmann, Michaela
Gehringer, Eva-Nicola
Gerner, Elisabeth -ab TOP 6.1, 19:41 Uhr-
Grimminger, Carola
Hackmann, Marlene
Harraeus, Michael
Höcherl, Reiner
Hollunder, Birgit
Höpken, Volker
Jochum, Lukas
Kollwitz-Jarnac, Pascale
Konopac, Stephanie
Körner, Kilian
Leinweber, Jürgen
Lilge, Hartmut
Rott, Bernhard
Simon, Christiane
Weber, Neal
Weigle, Michael
Weiß, Maria

Schriftführer*in
Palm, Christina

Verwaltung
Burkhard, Rita
Jennerwein, Katrin
Schinabeck, Thomas
Thonicke, Robert

Abwesend:

Mitglieder

Dowie, Ulrike, Dr.	-entschuldigt-
Mangstl, Claudia	-entschuldigt-

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden

2. Genehmigung der Niederschrift GR 26/05 -ö- vom 11.05.2026

3. vhs SüdOst gGmbH; Bestellung der von der Gemeinde Neubiberg zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder

4. Überarbeitung der Baumschutzverordnung Neubiberg (Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-ödp)

5. Feuerwehrwesen; Erweiterung der Erstattungsansprüche von Verdienstausfall auch bei First-Responder-Einsätzen (Antrag der CSU-Fraktion)

6. Gemeinderatsangelegenheiten

6.1 Antrag der Fraktion FDP/USU-JNeu auf Beschaffung eines gemeindeeigenen Klettärmelabzeichens ("Patch") mit dem Gemeindewappen

7. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

1 Bericht des Vorsitzenden

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift GR 26/05 -ö- vom 11.05.2026

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6552 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift GR 26/05 -ö- vom 11.05.2026

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift GR 26/05 -ö- vom 11.05.2026 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	22
Nein:	0

3 vhs SüdOst gGmbH; Bestellung der von der Gemeinde Neubiberg zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder

Sachverhalt:

Vorbemerkung:
Die Gemeinde Neubiberg ist Gesellschafterin der Volkshochschule SüdOst im Landkreis München GmbH, gemeinnützige Gesellschaft. Die vhs SüdOst GmbH wurde im Sommer 2012 aus dem Kulturkreis Ottobrunn e.V. als eigenständige GmbH ausgegründet und im September 2012 an die Gemeinden Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ottobrunn, Neubiberg und Putzbrunn übergeben.

Anlass:
Als Gesellschafter der gemeinnützigen Gesellschaft ist die Gemeinde Neubiberg mit zwei Mandaten im Aufsichtsrat vertreten. Die Entsendung der Aufsichtsräte richtet sich nach der Amtszeit des Gemeinderates. D. h., die Amtszeit der bisher bestellten Aufsichtsrätinnen (Frau Eva Maria Kahlenberg und Frau Susanne Werner => siehe TOP 9 -ö- GR 20/06 vom 22.06.2020 (Vorlagennr.: 2020/4497) endete zum 30.04.2026.

Somit sind die Aufsichtsratsmandate durch die Gesellschafterkommunen zur neuen Amtsperiode neu zu besetzen.

Nachdem die Gesellschafterkommunen durch die jeweiligen ersten Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten sind, sollten die Aufsichtsratsmitglieder nicht zwingend ebenfalls dem kommunalen Gremium angehören. Zur Besetzung der Mandate in 2020 erfolgte ein öffentlicher Aufruf (Pressemitteilung, Internet) sich für dieses kommunale Ehrenamt zu bewerben. Auf diesen Aufruf haben sich damals lediglich Frau Eva Maria Kahlenberg und Frau Susanne Werner beworben.

Beide haben sich erneut bereiterklärt für den Aufsichtsrat der vhs SüdOst gGmbH für eine weitere Periode zur Verfügung zu stehen. Diese Bereitschaft wird aus Sicht der Verwaltung wie auch von Seiten der Geschäftsführung der gGmbh begrüßt. Beide Bewerberinnen haben das Amt in der abgelaufenen Amtsperiode als ehrenamtliches Aufsichtsratsmitglied verantwortungsvoll und gewissenhaft im Sinne der Gemeinde und der Gesellschaft wahrgenommen.

Die erneute Bestellung als Aufsichtsratsmitglieder hat durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestellt für die Amtsperiode 2026-2032 als Vertreter der Gemeinde Neubiberg in den Aufsichtsrat der Volkshochschule SüdOst im Landkreis München gGmbH folgende Personen:

1. Frau Eva Maria Kahlenberg
2. Frau Susanne Werner

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	22
Nein:	0

4 Überarbeitung der Baumschutzverordnung Neubiberg (Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen-ödp)

Zurückgestellt

5 Feuerwehrwesen; Erweiterung der Erstattungsansprüche von Verdienstausfall auch bei First-Responder-Einsätzen (Antrag der CSU-Fraktion)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat befasst sich mit dem Antrag der CSU-Fraktion zur Erweiterung der Erstattungsansprüche von Verdienstausfall auch bei First-Responder-Einsätzen vom 28.07.2025 (formal angenommen in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2025, abrufbar unter RIS 2025/6272), Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr künftig auch bei Einsätzen des sogenannten „First Responder“ bzw. der organisierten Ersten Hilfe den entstandenen Verdienstausfall zu erstatten.

Die Freiwillige Feuerwehr Neubiberg betreibt ergänzend zum gesetzlichen Aufgabenbereich bereits seit 2015 einen First-Responder-Dienst. Dieser dient der qualifizierten medizinischen Erstversorgung bis zum Eintreffen des öffentlichen Rettungsdienstes.

Vor Aufnahme des Betriebs der First-Responder-Einheit wurde eine Stellungnahme zur Notwendigkeit beim Rettungszweckverband München erbeten. Mit E-Mail vom 12.05.2014 (Anlage 1) befürwortete dieser die Inbetriebnahme einer First-Responder Einheit am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg. Gleichzeitig wurde jedoch festgestellt, dass aus rettungsdienstlicher beziehungsweise einsatztaktischer Sicht keine zwingende Notwendigkeit im Sinne einer gesetzlichen Pflichtaufgabe besteht.

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg, Herr Marcel Creydt, wurde ebenfalls um Stellungnahme zum Antrag auf Erweiterung der Erstattungsansprüche von Verdienstausfall auch bei First-Responder-Einsätzen gebeten (Anlage 2).

Die Gemeindeverwaltung hat den Antrag aus rechtlicher Sicht überprüft. Im Folgenden wird die geltende Rechtslage dargestellt.

Rechtslage nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

Die Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden richten sich nach Art. 9 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG).

Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayFwG bestimmt, dass Feuerwehrdienstleistende insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und Bereitschaftsdiensten von der Arbeitsleistung freizustellen sind. Art. 9 Abs. 3 BayFwG regelt den Ersatz des Verdienstausfalls für nicht abhängig Beschäftigte. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um „Feuerwehrdienst“ im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes handelt.

Die Aufgaben der Feuerwehr ergeben sich aus Art. 1 und Art. 4 BayFwG. Hierzu zählen insbesondere der abwehrende Brandschutz, technische Hilfeleistungen und Sicherheitsaufgaben bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. Der Betrieb eines First Responders stellt hingegen grundsätzlich keine originäre Pflichtaufgabe der gemeindlichen Feuerwehr nach dem BayFwG dar, sondern eine freiwillige Zusatzleistung mit rettungsdienstlichem Charakter, die übernommen werden darf, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

Mangels feuerwehrrechtlicher Pflichtaufgabe fehlt somit die gesetzliche Grundlage für eine Erstattung des Verdienstausfalls nach Art. 9 BayFwG bei reinen First-Responder-Einsätzen.

Abgrenzung zum Rettungsdienstrecht

Der Landesgesetzgeber hat Freistellungs- und Erstattungsansprüche für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst gesondert in Art. 33a Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) geregelt.

Art. 33a BayRDG sieht entsprechende Ansprüche ausdrücklich nur für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst vor, die von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden. Zuständig für die Erstattung ist hierbei nicht die Gemeinde, sondern der jeweilige Durchführende des Rettungsdienstes.

Die hierzu erlassene Ausführungsverordnung bestimmt zudem ausdrücklich, dass Einsatzkräfte der „organisierten Ersten Hilfe“ gerade nicht zu den privilegierten ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst zählen. Damit hat der Verordnungsgeber ausdrücklich festgelegt, dass für First-Responder- beziehungsweise Helfer-vor-Ort-Systeme kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung oder Verdienstausfallerstattung nach Rettungsdienstrecht besteht.

Freiwillige kommunale Leistungen

Die Gemeinde kann die Erstattung des Verdienstausfalls als freiwillige kommunale Leistung gewähren, sofern gemäß den Haushaltsgrundsätzen (Art. 61 GO) die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune gewährleistet ist.

Zwar ist der Betrieb des First Responders keine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Er dient jedoch der Erhöhung der Sicherheit. In medizinischen Notfällen und bei Unfällen kann der First Responder schneller vor Ort sein und somit eine frühe Erstversorgung stattfinden und ggf. wertvolle Zeit gewonnen werden. Der First Responder Dienst ist in Neubiberg etabliert und wird ehrenamtlich organisiert. Durch die Gewährung des Verdienstausfalls kann die Bereitschaft gesichert bzw. erhöht werden, auch während der Arbeitszeit auszurücken.

Ergebnis

Nach rechtlicher Prüfung könnte somit die Erstattung des Verdienstausfalls für Einsätze des First Responders auf Grundlage einer freiwilligen kommunalen Leistung gewährt werden. Die Erstattung des Verdienstausfalls kann dazu beitragen, die Tagesverfügbarkeit sicherzustellen und die örtliche Notfallversorgung zu stärken.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6542 abrufbar):

- Anlage 1: Stellungnahme RZV
- Anlage 2: Stellungnahme Kommandant Freiwillige Feuerwehr Neubiberg

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

2. Der Antrag der CSU-Fraktion vom 28.07.2025 auf Erweiterung der Erstattungsanspruche von Verdienstausfall auch bei First-Responder-Einsätzen wird im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit als freiwillige kommunalen Leistung zunächst befristet für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 bewilligt. Im 2. Halbjahr 2028 ist der HFDA im Rahmen der Haushaltsberatungen mit der Angelegenheit erneut zu befassen.

3. Im Haushaltsplan 2027 und 2028 sind entsprechende Mittel bereitzustellen.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	22
Nein:	0

6 Gemeinderatsangelegenheiten

6.1 Antrag der Fraktion FDP/USU-JNeu auf Beschaffung eines gemeindeeigenen Klettärmelabzeichens ("Patch") mit dem Gemeindewappen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.05.2026 (Posteingang per E-Mail am 05.06.2026) stellt die Fraktion FDP/USU-JNeu nachfolgenden Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung:

I Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I. Die Gemeinde Neubiberg soll ein gemeindeeigenes Klettärmelabzeichen („Patch“) mit dem Wappen der Gemeinde Neubiberg gemäß dem Entwurf in derAnlage in einer ersten Auflage beschaffen.

II. Das Abzeichen soll insbesondere folgenden Zwecken dienen:

- *a. Überreichung an Angehörige von Bundeswehr und Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, THW) anlässlich der erstmaligen Anmeldung eines Wohnsitzes in der Gemeinde;*
- *b. einmalige unentgeltliche Abgabe an Angehörige von Bundeswehr und Blaulichtorganisationen mit Wohnsitz in Neubiberg im Bürgerbüro/Rathaus;*
- *c. Überreichung durch den Bürgermeister und andere Gemeindevertreter zu besonderen Anlässen (etwa Feuerwehrfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen);*
- *d. Verkauf an Gemeindebürger im Bürgerbüro/Rathaus.*

III. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat hierzu einen Vorschlag zu Gestaltung (gemäß dem Entwurf in Anlage), Stückzahl, Bezugsquelle, voraussichtlichen Kosten und Abgabemodalitäten vorzulegen sowie die wappenrechtlichen Voraussetzungen für die Abgabe an Dritte zu prüfen.

II. Begründung:

Klettärmelabzeichen – meist kurz "Patches" genannt – sind aufgestickte oder gewebte Stoffabzeichen, die über einen Klettverschluss an der Uniform von Angehörigen der Bundeswehr und Blaulichtorganisationen befestigt und je nach Einsatz, Anlass oder Funktion ausgetauscht werden. Getragen werden sie typischerweise an den Oberarmen. Inhaltlich reichen sie von offiziellen, streng reglementierten Kennzeichen – etwa für Einheit, Dienststelle, Nationalität oder Qualifikation – bis hin zu zahlreichen inoffiziellen und individuell gestalteten Abzeichen.

Ihre besondere Bedeutung gewinnen Patches jedoch weniger durch ihre praktische Funktion als durch ihre identitätsstiftende Wirkung. Ein Abzeichen macht die Zugehörigkeit zu einer Einheit sichtbar – nach außen wie innerhalb der eigenen Gruppe.
So wird das Abzeichen zum Symbol des Zusammenhalts. Wird es zu einem besonderen Anlass überreicht, steigt sein symbolischer Wert weiter: Das Patch wird zum sichtbaren Beleg einer Leistung oder eines Lebensabschnitts und damit zum Träger persönlicher Geschichte. Eng damit verknüpft ist eine ausgeprägte Tausch- und Sammelkultur:
Patches werden zwischen Angehörigen verschiedener Einheiten getauscht – bei Übungen, Einsätzen, Lehrgängen und internationalen Begegnungen. Dieser Tausch
knüpft Kontakte und schafft Verbindungen über die eigene Einheit hinaus. Nicht wenige Träger legen über Jahre umfangreiche Sammlungen an, die ihren beruflichen Werdegang widerspiegeln. Ein einzelner Patch erzählt so häufig eine ganze Geschichte – von den Orten, an denen jemand gedient hat, über seine Einsätze bis zu den Menschen, denen er dabei begegnet ist.

Ein gemeindeeigenes Patch knüpft an diese gewachsene Kultur an. Bereits bei der Anmeldung des Wohnsitzes entstünde eine wertschätzende, willkommen heißende Geste, die das Zugehörigkeitsgefühl der Neubürger stärkt. Als Präsent zu besonderen Anlässen dient das Abzeichen zudem als sichtbares Zeichen der Anerkennung und festigt die Beziehung zwischen Gemeinde und den hier tätigen Kräften. Auch die wechselseitige Integration der Angehörigen der Universität der Bundeswehr in die Gemeinde wird dadurch sichtbar gefördert.
Die Maßnahme ist mit nur geringem finanziellem Aufwand verbunden. Bei einer entsprechenden Auflage lassen sich die Kosten pro Stück auf teils unter einen Euro senken. Da in der Gemeinde jährlich insgesamt weniger als 2.000 Zuzüge zu verzeichnen sind und nur ein Bruchteil von ihnen zu den genannten Personengruppen gehören dürfte, bleiben auch die Gesamtkosten für die zur Überreichung vorgesehenen Abzeichen überschaubar. Die Maßnahme entfaltet damit bei geringem finanziellem Einsatz einen hohen symbolischen Wert und stärkt Wertschätzung, Zugehörigkeit sowie die Verbundenheit zwischen Gemeinde, Bundeswehr und Blaulichtorganisationen.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6397 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag der Fraktion FDP/USU-JNeu auf Beschaffung eines gemeindeeigenen Klettärmelabzeichens ("Patch") mit dem Gemeindewappen

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Fraktion FDP/USU-JNeu vom 28.05.2026 auf Beschaffung eines gemeindeeigenen Klettärmelabzeichens ("Patch") mit dem Gemeindewappen wird formal angenommen/abgelehnt und ist in einer der nächsten Sitzungen, spätestens jedoch 3 Monate nach Annahme zu behandeln.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja:	21
Nein:	2

7 Anfragen und Verschiedenes

1. GRM Herr Volker Höpken teilte mit, dass die Feuerwehr Unterbiberg seit Kurzem über einen Kühlanhänger verfügt, der u. a. auch von der Gemeindeverwaltung für diverse Veranstaltungen ausgeliehen werden kann.

2. GRM Herr Neal Weber wies darauf hin, dass sich im Bereich Marktplatz/Lilienthalstraße in Unterbiberg gemeindliche Banner befinden, die s. E. im Sichtfeld für Radfahrer liegt und möglicherweise die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er bat um entsprechende Prüfung.

3. GRM Herr Neal Weber erkundigte sich nach den Regelungen zum Abstellen von E-Scootern, da diese häufig an unterschiedlichen Orten und teilweise über längere Zeiträume abgestellt werden.
   Der Vorsitzende antwortete, dass entsprechende Maßnahmen geprüft werden um dieser Problematik entgegenzuwirken.

4. GRM Frau Maria Weiß teilte mit, dass an der Rathausampel seit zwei Tagen ein E-Scooter steht und erkundigte sich ebenfalls, ob es eine zeitliche Begrenzung für die Dauer der Abstellung des Scooters gibt.
   Der Vorsitzende antwortete, dass auch dies entsprechend geprüft wird.

5. GRM Frau Maria Weiß merkte an, dass sie von älteren Bürgerinnen und Bürgern wiederholt auf das Bauprojekt in der Schopenhauerstraße angesprochen werde. Sie fragte, welche Auskunft den Bürgerinnen und Bürgern hierzu gegeben werden könne.
   Der Vorsitzende antwortete, dass der Baubeginn voraussichtlich im 2. Quartal 2027 sein wird und mit zwei Jahren Bauzeit zu rechnen ist.

6. GRM Frau Marlene Hackmann bat hinsichtlich der Prüfung eines WLAN-Angebot im Bereich des Skateparks nochmals mit der Gemeinde Unterhaching in Kontakt zu treten, da dort bereits ein entsprechender Antrag im GR gestellt wurde und verwies hierbei auf möglich Synergieeffekte.

7. GRM Herr Reiner Höcherl fragte hinsichtlich des Tages der Bundeswehr am 06.06.2026 mit der erheblichen Auslastung der Parkplätze aufgrund des extrem hohen Besucheraufkommens und der damit verbundenen Ahndung von Falschparkern durch die Kommunale Verkehrsüberwachung (ZV KDO) und der Polizei nach, ob aus Kulanzgründen eine Erstattung der verhängten Bußgelder für betroffene Besucher möglich sei.
   Der Vorsitzende antwortete, dass die Einhaltung der Sicherheitsaspekte bei dieser Großveranstaltung Vorrang hatten, eine solche Vorgehensweise rechtlich nicht möglich sei und wies zudem darauf hin, dass sowohl Shuttleparkplätze wie auch Shuttlebusse als alternative Anreisemöglichkeit zur Verfügung standen, deren Anzahl und Taktung/Frequenz der UniBW als Veranstalter oblag.

Zur Kenntnis genommen

Vorsitzender:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

gez.
Christina Palm